GEMEINDE NORDSTRAND

Kreis Nordfriesland

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

-Feuerwehr-

Für das Gebiet südlich der Osterkoogstraße, östlich der Straße Osterdeich und westlich der Straße Engländer Deich

Begründung

Aufgestellt durch:

Jappsen · Todt · Bahnsen PartmbB

Architekten I Ingenieure I Stadtplaner

Zingel 3, 25813 Husum, Tel. 04841/4038, info@JTB-architektur.de

Stand: 04/2021 Beschluss	
	Aufstellungsbeschluss
✓	Frühzeitige Beteiligung
✓	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
✓	Öffentl. Auslegung und Beteiligung
	Erneute öffentl. Auslegung und Beteiligung
✓	Satzungsbeschluss und Genehmigung

Inhalt

Teil I – Begründung 1
1 Plangebiet 1
2 Gründe für die 20.Änderung des Flächennutzungsplans 1
3 Geplante Nutzung des Plangebietes 2
4 Planerische Vorgaben 3
5 Verkehrliche Erschließung 3
6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen 3
6.1 Wasserversorgung 3
6.2 Abwasserbeseitigung 3
6.3 Ableitung des Regenwassers 3
6.4 Löschwasserversorgung 4
6.5 Stromversorgung 4
6.6 Gasversorgung 4
6.7 Abfallbeseitigung 4
6.1 Telekommunikationsnetz 4
7 Denkmalschutz 5
8 Standortalternativen 5
9 Rechtsgrundlage 5
10 Auswirkungen der Bauleitplanung 6
Teil II – Umweltbericht 7
11 Bestand 7
11.1 Aufgabenstellung 7
11.2 Beschreibung des Plangebietes 8
11.3 Planerische Vorgaben 10
11.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile 11
11.4.1 Mensch 11
11.4.2 Biotoptypen / Vegetation 11
11.4.3. Tiere 12
11.4.4 Biologische Vielfalt 13
11.4.5 Fläche 14
11.4.6 Boden 14
11.4.7 Wasser 15
11.4.8 Klima / Luft 15
11.4.9 Landschafts-/Ortsbild 16
11.4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter 16
12 Prognose 16
12.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 16

12.2 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens 17
12.2.1 Null-Variante 17
12.2.2 Standort-Alternativen 18
12.2.3 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter 18
12.2.4 Schutzgut Mensch 19
12.2.5 Schutzgut Biotoptypen, Vegetation und biologische Vielfalt 19
12.2.6 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung 20
12.2.7 Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung 20
12.2.8 Schutzgut Wasser 22
12.2.9 Schutzgut Klima/Luft 22
12.2.10 Schutzgut Landschaftsbild 22
12.2.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter 23
12.2.12 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen 23
13. Zusätzliche Angaben 23
13.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken 23
13.2 Monitoring 23
13.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 23
14. Literatur 24
Anhang: Karte Bestand – Biotoptypen 26
Anhang: Zusammenstellung Ausgleichsmaßnahmen 27

Teil I – Begründung

1 Plangebiet

Der Planbereich befindet sich relativ zentral auf der Halbinsel Nordstrand in der Gemeinde Nordstrand, an der Osterkoogstraße im Ortsteil England. Umgeben ist der Planbereich von Wohn- und Ferienhäusern sowie landwirtschaftlichen Flächen.

Nördlich des Plangeltungsbereich befindet sich die Freiwillige Feuerwehr Nordstrand mit ihrem Feuerwehrgerätehaus und der dazugehörigen versiegelten Freifläche. Der Plangeltungsbereich befindet sich im rückwärtigen Bereich als eine Grünlandfläche.

In der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist der straßenseitige Bereich des Geltungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr" dargestellt. Der rückwertige Bereich ist im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,06ha.

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstrand weist für den Bereich eine „Fläche für die Landwirtschaft" aus.

Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird für den Planbereich der Bebauungsplan Nr. 21 aufgestellt. Einen Bebauungsplan für diesen Bereich gibt es bislang nicht.

2 Gründe für die 20.Änderung des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 20 Änderung des Flächennutzungsplans wird notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Nordstrander Feuerwehrgerätehaus zu schaffen. Die Freiwillige Feuerwehr ist für die Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog zuständig.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) stellte bei einer Besichtigung eine Reihe von Mängeln fest, die dringend zu beheben sind.

Entsprechend § 2 Unfallverhütungsvorschriften („Grundsätze der Prävention") und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Zur Beseitigung der Mängel am bisherigen Standort der Feuerwehr ist eine Erweiterung notwendig.

Die Erweiterung wird nach neuesten Standards und unter Beachtung der Hinweise von Leitfäden wie der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus – Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung errichtet, sowie nach den Wünschen und Bedürfnissen der Nordstrander Feuerwehr.

Das knapp 310 m² große Bestandsgebäude wird an der Rückseite um einen ca. 240 m² großen Anbau erweitert werden. Darin untergebracht sind ausreichend groß bemessene Umkleiden für Herren (mit 39 Doppel-Spinden) und Damen (mit 12 Doppel-Spinden), zugehörige Dusch- und WC-Räume, zudem eine Werkstatt, ein Lager, ein Technikraum und eine Garderobe. Hinter dem Anbau werden auf einer Grünlandfläche, die zurzeit noch nicht zum Feuerwehrgelände gehört, 26 Stellplätze angelegt werden. So können die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge und die Zufahrt der PKW der Feuerwehrleute räumlich voneinander getrennt werden, was die Sicherheit im Fall eines Einsatzes erhöht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstrand weist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Feuerwehr) und als landwirtschaftliche Fläche aus. Parallel zum Bebauungsplan wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt, die das Gebiet als „Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)“ festsetzt.

3 Geplante Nutzung des Plangebietes

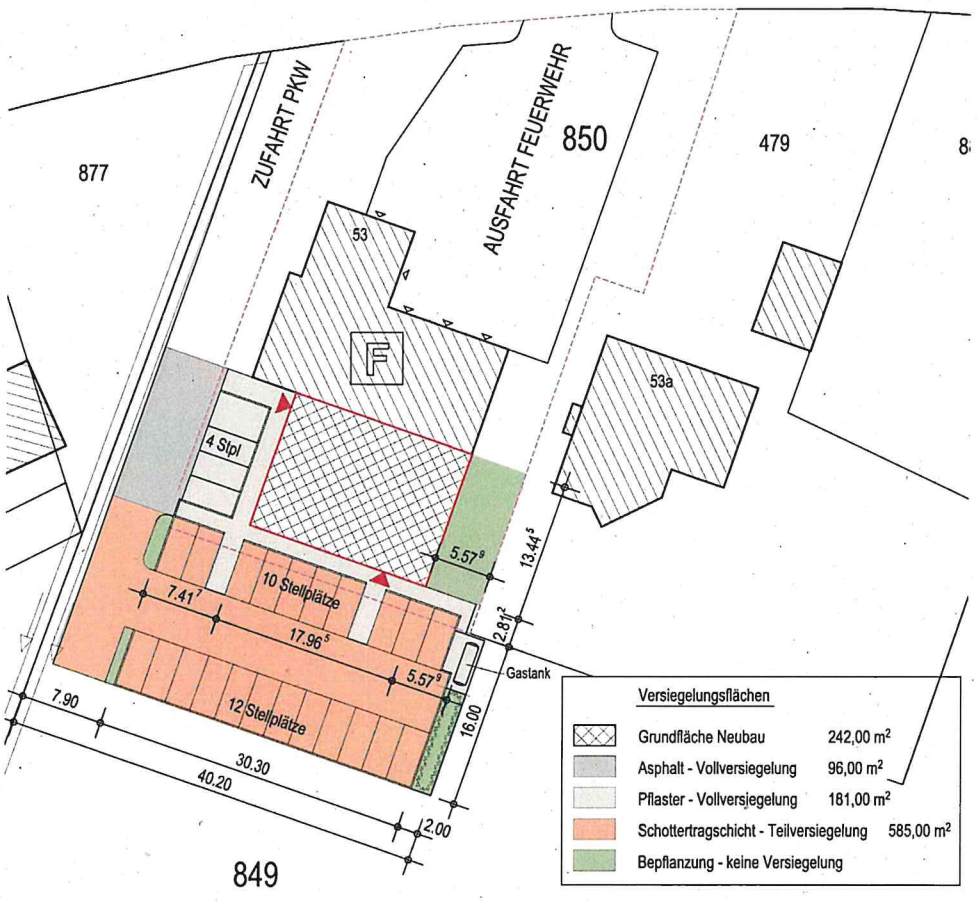

Geplante Flächennutzung

4 Planerische Vorgaben

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V weist den Planbereich als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion aus, im Regionalplan ist er als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt, sowie als an einer regionalen Straßenverbindung mit höhenfreier Anschlussstelle liegend (Osterkoogstraße).

Einen Bebauungsplan für diesen Bereich gibt es bislang nicht.

In der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist der straßenseitige Bereich des Geltungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr" dargestellt. Der rückwertige Bereich ist im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Parallel zum Bebauungsplan wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt, die das Gebiet als „Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)" festsetzt.

5 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt wie bisher über die Osterkoogstraße. Hinter dem Anbau werden 26 PKW-Stellplätze angelegt. Die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge und die Zufahrt der PKW der Feuerwehrleute sind räumlich voneinander getrennt, was die Sicherheit im Fall eines Einsatzes erhöht, da Kollisionen so vermieden werden. An der Westseite des Bestandsgebäudes werden Flächen für das Abstellen von Fahrrädern bereitgestellt.

Alle Veränderungen an der Landestraße 30 sind mit dem Landesbetreib Straßen-bau und Verkehr Schleswig Holstein (LBV SH), Standort Flensburg abzustimmen.

Es dürfen für die Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen

6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt wie für den Gebäudebestand auch über das Ortsnetz des Wasserverbandes.

6.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt wie für den Gebäudebestand auch über das Ortsnetz des Wasserverbandes.

6.3 Ableitung des Regenwassers

Die Niederschlagsentsorgung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen (die Versickerungsfähigkeit der Böden). Das konkrete Entwässerungskonzept samt Nachweisberechnung wird Teil der Baugenehmigungsplanung.

Im weiteren Baugenehmigungsverfahren wird nachgewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

6.4 Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Nordstrand grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig.
Die Löschwasserversorgung erfolgt in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W405 sichergestellt.

Im Rahmen der Beteiligung wird die örtliche Feuerwehr angehört.

Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an die Netze des örtlichen Versorgers.

Wie das spätere Gebäude an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen werden kann, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf des Anschlusses wird.

Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz.

6.6 Gasversorgung

Östlich der Stellplätze wird ein Gastank aufgestellt werden.

6.7 Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt auf Amtsebene zur zentralen Mülldeponie in Ahrenshöft.

6.1 Telekommunikationsnetz

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger nach §78 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird sichergestellt.

Die Telekom bittet, im Falle eines Netzausbaus aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es not-

wendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

7 Denkmalschutz

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigenturnerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8 Standortalternativen

Das im Bestand vorhandene Gerätehaus soll erweitert werden. Ein Neubau an anderer Stelle ist nicht vorgesehen.

9 Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Zweck und Inhalt entsprechen dem § 5 des Baugesetzbuches. Der Plan bedarf nach § 6 BauGB der Genehmigung. Die verbindliche Bauleitplanung wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Folgende Rechtsnormen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2020 (BGBl. IS 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)
- Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 21 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)
- Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 11. Oktober 2002.

10 Auswirkungen der Bauleitplanung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem beigefügten Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Es dürfen grundsätzlich keine unzulässigen Immissionen auf die Bevölkerung oder die Umwelt einwirken. Beeinträchtigungen wurden in einer Eingriffs- Ausgleichsberechnung berücksichtigt.

Teil II – Umweltbericht

Erstellt durch: **UAG Umweltplanung und –audit GmbH**
Burgstraße 4 - 24103 Kiel - Tel: 0431-9830430
www.uag-kiel.de – info@uag-kiel.de

11 Bestand

11.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nordstrand beabsichtigt mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) an der Osterkoogstraße im Ortsteil England die notwendige Erweiterung des Gebäudebestandes der Freiwilligen Feuerwehr Nordstrand zu ermöglichen; parallel wird der B-Plan Nr. 21 aufgestellt.

Die Freiwillige Feuerwehr ist für die Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog zuständig. Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,36 ha.

Grundlage für den Umweltbericht ist das BauGB in der Fassung vom 3.11.2017, § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2.

Tab.1: Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	**Methodik und Inhalte**
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzen der Wohn-/Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Einschätzung Biotop- und Nutzungstypenbestand	Einschätzung gem. Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, LLUR, Stand: 2019
Tiere	
Begehung vor Ort, Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (Koop, B. & Berndt, R. K. : Zweiter Brutvogelatlas, 2014), Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (LANU, 12/2005)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung durch Habitateinschätzung
Boden	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Nordstrand	Ermittlung der Bodenfunktionen aus Bodenkarte 1:25.000 (Landwirtschafts-/Umweltatlas SH) und LP
Oberflächen- u. Grundwasser	
Informationen aus dem LP Nordstrand	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Informationen aus dem LP Nordstrand	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale nicht feststellbar.	Informationen aus frühzeitiger Beteiligung des Archäologischen Landesamtes.
Umweltwirkungen	
Emissionen, Abfallerzeugung, Risiken, kumulierte Wirkungen, Wirkungen auf das Klima, eingesetzte Techniken/Stoffe	Beurteilung nach Datenlage

11.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Bereich des Ortsteils England südlich der Osterkoogstraße und wird auch über diese erschlossen.

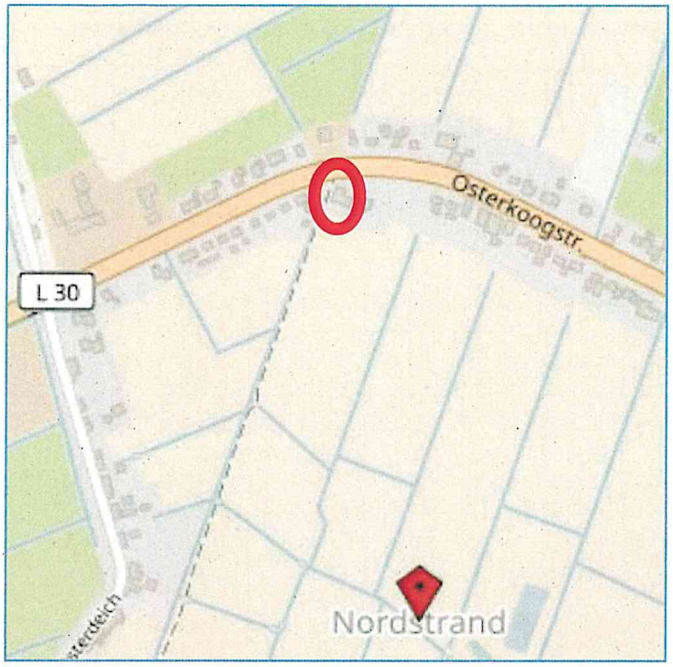

Abb. 1: Lage des FNP-Gebietes in der Gemeinde Nordstrand / OT England (Quelle: osm, 2019)

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) stellte bei einer Besichtigung des Feuerwehrgebäudes eine Reihe von Mängeln fest, die dringend zu beheben sind. Mit der Änderung des FNP wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Behebung der Mängel und Erweiterung sowie Modernisierung der Nordstrander Feuerwehr zu schaffen.

Der Planungsraum befindet sich auf der Fläche des bestehenden Feuerwehrgebäudes und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- Bestehendes Feuerwehrgebäude
- Versiegelte Zufahrtsflächen und Stellplätze zur Osterkoogstraße (L30)
- Grünlandflächen im südlichen Anschluss an das Gebäude

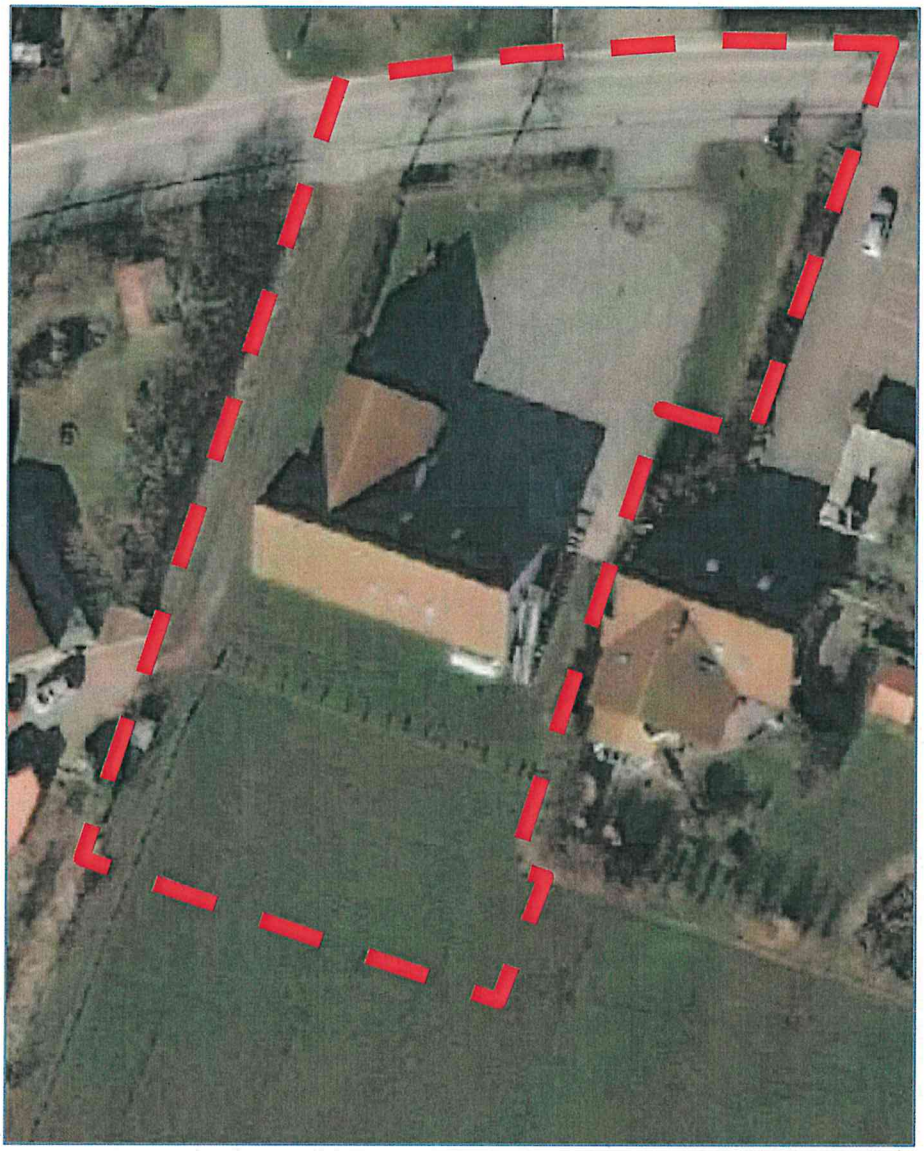

Abb. 2: FNP-Fläche (Satbild, Digital Atlas Nord)

Im Plangebiet befindet sich das Feuerwehrgebäude und Zufahrtsflächen. Der südliche Bereich wird als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Die randlichen Grünflächen sind als Rasenflächen angelegt bzw. sind mit Gehölzen und Hecken zur Abschirmung zu den Nachbarflächen bestanden.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Strukturarmut und Nutzung nur eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit auf.

11.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Tab. 2: Planerische Vorgaben

Planwerk	**Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum der 20. Änd. des FNP, Nordstrand**
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, Ländliche Räume
Flächennutzungsplan	Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr" und Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan	Bestand: - Feuerwehr Maßnahmen und Entwicklung - Feuerwehr - Eignungsfläche für die Bebauung
Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Innerhalb des Gebietes bestehen keine geschützten Biotope. Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen den Schluss zu, dass der Plangeltungsbereich eine Eignung als konfliktarme Fläche für die Modernisierung und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes der Feuerwehr Nordstrand aufweist, da das Gelände • aufgrund der Nutzung sowie Strukturarmut ohne bedeutende Biotopqualitäten nur eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweist, • keine Schutzgebiete oder geschützten flächigen Biotope aufweist • keine besonderen Naturschutzfunktionen übernimmt, • keine Erholungsfunktionen hat, • sich aufgrund der Lage in der bebauten Ortslage eingliedert. Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und des Menschen sind zu berücksichtigen.	

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst.

11.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

11.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch" ist für den Planungsraum potenziell die Betrachtung der Teilfunktion Wohnen und Erholen von Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine Wohnnutzung

Angrenzend befinden sich Wohngebäude und Ferienhäuser.

Erholung

Das Plangebiet weist aufgrund der Lage und der Nutzung weder übergeordnete touristische Funktionen noch Naherholungsfunktionen auf.

Bewertung

Der Planungsraum hat keine wohnbaulichen Funktionen oder Erholungsfunktionen. Die Nachbarflächen weisen eine wohnbauliche Bedeutung im landwirtschaftlich geprägten Kontext auf.

11.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Die Biotoptypen des Gebietes wurden auf der Grundlage der Klassifizierung der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein, LLUR, Stand: 2019" eingeschätzt.

Der Planungsraum wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt (s. Karte im Anhang):

- GYy – Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
- SGr – Strukturarme Rasenfläche
- SVs / SVu – Volversiegelte / Unversiegelte Verkehrsfläche
- Einzelbaum / Hecken
- Bestandsgebäude Feuerwehr

Foto 1: Bestandsgebäude Feuerwehr mit versiegelter Auffahrt, Blick von der Osterkoogstraße

Das Plangebiet ist im nördlichen Bereich an der Osterkoogstraße als Betriebsgelände mit dem Gebäude der Feuerwehr und versiegelter Auffahrt gekennzeichnet. Ein Einzelbaum befindet sich an der nordwestlichen Ecke des Gebietes, die Freiflächen sind als strukturarme Rasenflächen z.T. mit Hecken (zur Osterkoogstraße) ausgeprägt. Das Erweiterungsgebiet südlich des Gebäudes wird als Rasenfläche gepflegt, der südliche Teilbereich wird als artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland genutzt.

Bewertung

Das Plangebiet weist insgesamt aufgrund der Strukturarmut mit artenarmen Rasen- und Grünlandflächen und der bestehenden Bebauung und Versiegelung eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit auf; die ökologischen Eigenschaften und Habitatfunktionen der Flächen sind nur gering ausgeprägt.

11.4.3. Tiere

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde aufgrund der möglichen Lebensräume für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse das Lebensraum-Habitatpotenzial abgeschätzt. Arten des Anhangs IV FFH-RL wie z.B. Haselmaus oder sonstige streng geschützte Arten und Artengruppen wie Amphibien können aufgrund der Lage außerhalb der Verbreitungsgebiete und fehlendem Habitatpotenzial ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Gebiet liegt im Bereich des topografischen Kartenblattes (TK 25) Wobbenbüll 1419. Im gesamten Untersuchungsraum können max. 45 Brutvogelarten erwartet werden (vgl. Zweiter Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, 2014).

Die Habitatausstattung des Planungsraumes ist dagegen sehr eingeschränkt (struktur- und artenarme Rasen-/Grünlandflächen, Hecken, Gebäude). Großbäume, Horste von Groß- und Greifvögeln, Krähennester oder Baumhöhlen konnten nicht ausgemacht werden.

Zu den potenziellen Vogelarten im Planungsraum zählen:
- Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Fitis, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Türkentaube, Singdrossel, Star

Für Wiesenvögel oder gebäudebewohnende sowie Waldarten sind keine ausreichend, geeigneten Bruthabitate vorhanden.

Bewertung

Es werden keine „streng geschützten" Arten (Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, §44 BNatSchG) für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt" gelten. Die Brutzeiten der Vogelarten sind bei der Umsetzung des FNPs zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatstrukturen ist potenziell mit dem Vorkommen der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen. Beide Arten sind im Hinblick auf ihre Brutquartiere (Wochenstuben) an Gebäude (Dachbereich, First, Spalten) gebunden; geeignete Quartiere können jedoch aufgrund des baulichen Bestandes ohne relevante Quartierfunktionen ausgeschlossen werden.

Für die anderen Arten stehen keine ausreichenden Bruthabitate (Wald, Großbäume) zur Verfügung. Die Jagdhabitate liegen an Waldrändern, über Plätzen, Gärten, Acker, Grünland und entlang von Straßen.

Bewertung

Fledermäuse zählen zu den streng geschützten Arten. Das Vorkommen gebäudebewohnender (und sonstiger) Arten und Brutquartiere kann ausgeschlossen werden.

Gesamt-Bewertung

Die Lebensraumfunktionen des Plangebietes sind insgesamt aufgrund der Lage, der Nutzung und der Strukturarmut stark eingeschränkt.

Brutvorkommen von gefährdeten und/oder „streng geschützten" Vogelarten sowie von Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Brutvogelgemeinschaften des Gebietes aus häufigen und weit verbreiteten Arten bestehen. Waldarten mit spezielleren Lebensraumansprüchen sind nicht zu erwarten, da entsprechende Gehölzstrukturen (ältere Bäume) fehlen.

Für weitere relevante Arten und Artengruppen bestehen keine Habitatstrukturen.

11.4.4 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Der Planungsraum ist durch die Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung beeinträchtigt. Die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind durchweg als typische Bewohner der Agrarlandschaft im Übergang zu den Siedlungsflächen zu

bezeichnen. Streng geschützte Arten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die Feuerwehrnutzung der Flächen stellt eine Vorbelastungen dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zu angrenzenden Nutzungen und die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist die Artenvielfalt als gering zu bewerten. Es sind vor allem Allerweltsarten zu erwarten; ebenso verhält es sich mit der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

11.4.5 Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des BauGB aufgenommen worden. Dadurch wird die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen und eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme dokumentiert.

Das Plangebiet ist bereits bebaut, z.T. versiegelt und wird nur zu einem Teil als Rasenfläche gepflegt und als strukturarmes Grünland landwirtschaftlich genutzt. Es schließt an die bestehende Bebauung direkt an. Durch die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes entsteht aufgrund der Art des Anbaus an das bestehende Gebäude keine Zerschneidung von zusammenhängenden, einheitlich genutzten Flächen.

Die Modernisierung und Mängelbehebung des Feuerwehrgebäudes ist dringend geboten. Aufgrund der funktionalen Abhängigkeit des Vorhabens sind keine alternativen, geeigneteren Flächen vorhanden.

11.4.6 Boden

Der Planungsraum befindet sich großräumig im Bereich der Nordfriesischen Marscheninseln. Diese sind durch holozäne, marine Ablagerungen entstanden. Der im Planungsraum anstehende Boden - die Kalkmarsch - ist durch ein gutes Bodengefüge, hohen Kalkgehalt und schluffigen Ton bis feinsandigen Schluff gekennzeichnet und weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

Der Boden des eigentlichen Plangebietes ist durch die bestehende Bebauung und Nutzung in seiner ursprünglichen Lagerung verändert.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch und anthropogen entstanden und nachfolgend überformt klassifiziert werden. Für den Boden des FNP-Gebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

Die Bodenverhältnisse stellen im FNPgebiet insgesamt keine seltenen oder besonders geschützten Bodenformen dar, zumal sie anthropogen beeinflusst sind (v.a. durch Überbauung und landwirtschaftliche Nutzung).

11.4.7 Wasser

Oberflächengewässer

Im Planungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Bewertung

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

11.4.8 Klima / Luft

Die klimatische Situation Nordstrands besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter.

Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (mittlere Windgeschwindigkeiten von 5m/s (ca. Windstärke 3-4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 700-750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus.

Der Planungsraum liegt aufgrund der beständigen Winde in einem Frischluftgebiet und es bestehen aufgrund der Lage und Struktur des Raumes und der südlich angrenzenden unbebauten landwirtschaftlichen Nutz-(Frei-)Freiflächen ausreichende Luftaustauschbahnen.

Auswirkungen eines siedlungstypischen Kleinklimas mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar.

Aufgrund der küstennahen Lage mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich des FNPs und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Die Exposition des Plangebietes in Küstennähe und die umgebenden Freiflächen fördern die Frischluftzufuhr.

11.4.9 Landschafts-/Ortsbild

Das Landschafts-/Ortsbild des Plangebietes wird durch das bestehende Feuerwehrgebäude und die versiegelten Flächen bestimmt. Der unbebaute südliche Teilbereich wird als strukturarme landwirtschaftliche Grünlandfläche wahrgenommen. Das Gelände wird wenig durch Hecken und Gehölze strukturiert.

Bewertung

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der strukturarmen Frei- und landwirtschaftlichen Flächen besitzt das Landschaftsbild des Planungsraumes bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben nur einen geringen Wert.

11.4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus, ebenso sind keine sonstigen schützenswerten Sachgüter auf dem Gelände bekannt.

Bewertung

Im Plangebiet und im Umfeld bestehen keine besonders zu beachtenden Kultur- oder sonstige Sachgüter.

12 Prognose

12.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung (bzgl. Bau, Nutzung natürlicher Ressourcen, Emissionen, Abfällen, Risiken, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Klima, eingesetzte Techniken und Stoffe)

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Die direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen werden innerhalb der Tabelle bei Betroffenheit formuliert.

Tab. 3: Mögliche erhebliche Auswirkungen

Ursache	Im Hinblick auf	Mögliche erhebliche Auswirkungen
Geplantes Vorhaben	Bau Anlage/Vorhandensein	Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden in Kap. 12.2 ff. beschrieben.
Nutzung von natürlichen Ressourcen	Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die potenziellen Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in Kap. 12.2 ff. erläutert.
Emissionen	Schadstoffe Lärm Erschütterungen Licht Wärme Strahlung Sonstige Belästigungen	Der bisherige Betrieb der Feuerwehr wird erhalten, über die bestehenden - unveränderten - Lärm-Emissionen hinaus sind keine Emissionen zu erwarten.
Abfälle	Art der Abfälle Abfallmenge Abfallbeseitigung Abfallverwertung	Art und Menge der erzeugten Abfälle sind zum jetzigen Planungsstand zwar nicht konkret ermittelbar; es ist allerdings aufgrund der gleichbleibenden Nutzung nicht mit einer Zunahme von Abfallstoffen zu rechnen. Die geregelte Entsorgung von Abfällen und Abwässern wird zudem durch die Abfallentsorgung des Kreises Nordfriesland (zur Mülldeponie Ahrenshöft) und das vorhandenen Netz der Schmutzwasserkanalisation erfolgen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Risiken	menschliche Gesundheit kulturelles Erbe Umwelt	Aufgrund der Beibehaltung des bisherigen Betriebes ist nicht mit zusätzlichen, erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen oder das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe zu rechnen.
Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	Umweltprobleme Nutzung natürlicher Ressourcen	Im Umfeld sind Wohn- und Ferienwohnungen sowie landwirtschaftliche Nutzung vorhanden; es sind keine Vorhaben bekannt, deren Wirkungen gemeinsam mit den erwarteten Wirkungen aus der vorliegenden Planung negative Folgen im Planumfeld erzeugen könnten.
Klima	Klima Klimawandel	Der bisherige Betrieb der Feuerwehr wird erhalten. Es ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Ebenso ist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klima-Wandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Überflutungen o.ä.) zu prognostizieren.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Techniken Stoffe	Der Bau und Betrieb der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konfliktträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.

12.2 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

12.2.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die Änderung des FNP ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren.

Die Fläche würde weiter durch die Feuerwehr genutzt und die geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit der Fläche würde in etwa erhalten bleiben.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht kann der Standort für die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr nicht beanstandet werden, da hiermit der bestehende Standort erweitert wird und eine *allgemeine* Bedeutung für den Naturschutz und *geringe ökologische Wertigkeit* aufweist. Die bestehende Funktion bleibt erhalten. Der Sinn des FNP liegt in der Sicherung des Standortes und der notwendigen Mängelbeseitigung (HFUK Nord, s. Kap. 2), daher ist die Entwicklung an diesen Standort gebunden.

Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine Einschränkungen; vielmehr ist die Fläche für die geplante Nutzung als geeignet zu charakterisieren.

12.2.2 Standort-Alternativen

Die Gemeinde Nordstrand verfolgt die Sicherung und Modernisierung der Feuerwehr an diesem Standort, daher ist die Entwicklung an diesen Standort gebunden. Insofern ergeben sich keine alternativen Standorte für das Plangebiet.

12.2.3 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

Im Hinblick auf die bestehende und zu sichernde Nutzung des Gebietes durch die Feuerwehr sind baubedingte/anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und Naturhaushaltselemente zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Erhalt vorhandener ökologischer Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Die möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter durch die geplante Nutzung werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 4: Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter

Schutzgut	Potenzielle Auswirkungen
Mensch	Lärmemissionen durch Verkehr und Betrieb
Biotoptypen	Überbauung/Teil-Versiegelung Veränderung der Standortbedingungen
Tiere	Veränderung der Habitatbedingungen
Boden	Versiegelung/Teil-Versiegelung
Wasser	Veränderter Wasserabfluss auf bebauten Flächen
Klima/Luft	Nicht erkennbar
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes

12.2.4 Schutzgut Mensch

Der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Nordstrand weist weder wohnbauliche Funktionen noch Erholungsunktionen auf. Die Nachbarflächen weisen eine wohnbauliche Bedeutung.

Durch die Sicherung des Feuerwehr-Standortes durch Mängelbeseitigung und Modernisierung werden keine erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen erzeugt. Die verkehrliche Anbindung erfolgt weiterhin über die bestehende Straßenverbindung der Osterkoogstraße. Erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastungen werden im Kontext der bereits bestehenden Nutzung und sonstigen Nutzungen im Umfeld erkennbar nicht ausgelöst.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen negativen Wirkungen auf den Menschen zu rechnen.

Für den Planungsraum und dessen Umgebungsbereich sind somit Verluste im Hinblick auf die Funktionsbereiche Wohnen und Erholen nicht zu beschreiben.

Als allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gelten:

Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellen- und betrieblichen Verkehr kommt es zu *Schallemissionen* die durch
- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und
- die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe)

minimiert werden müssen.

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

12.2.5 Schutzgut Biotoptypen, Vegetation und biologische Vielfalt

Im Zuge des FNPs werden bau-/anlagebedingte Eingriffe in Flächen geringer bis mittlerer ökologischer Qualität vorbereitet. Das knapp 310m² große Bestandsgebäude wird an der Rückseite um einen ca. 240m² großen Anbau erweitert und im südlichen und - im geringen Umfang westlichen - Anschluss entstehen 26 Stellplätze.

Der Anbau und die Stellplätze werden im Bereich strukturarmer Rasenflächen und artenarmen bis mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland-Flächen entwickelt.

Damit sind von dem Eingriff Rasen- und Grünlandflächen ohne Biotopschutz betroffen (Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013), deren Kompensation funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in den Boden integriert wird.

Geschützte Biotopflächen sind nicht vorhanden.

Erhebliche betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt des Planungsraumes ist insgesamt als gering zu bewerten. Eine relevante Verschlechterung der Situation ist durch den FNP nicht zu prognostizieren.

12.2.6 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Arten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Vögel

Die hier betrachteten Vogelarten sind als europäische Arten "besonders geschützt" (BNatSchG); streng geschützte Arten sind nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten durch die Änderung des FNP ist insgesamt nicht anzunehmen, da die Habitatqualitäten des Planungsraumes gering sind auch nach Abschluss des Bauvorhabens bestehen bleiben und angrenzenden Flächen weiter besiedelt werden können und so die weiteren Lebensraumfunktionen nicht erheblich eingeschränkt werden. Zudem handelt es sich um solche Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen – also nicht traditionelle Bruthabitate wiederbesetzen.

Fledermäuse

Das Vorkommen gebäudebewohnender (und sonstiger) Arten und Brutquartiere kann ausgeschlossen werden.

Für weitere relevante Arten und Artengruppen bestehen keine relevanten Habitatstrukturen. Eine Befreiung gem. §67 BNatSchG ist demnach insgesamt nicht erforderlich.

12.2.7 Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung

Negative Wirkungen auf den Boden des Untersuchungsgebietes sind im Kontext der Eingriffe für die unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

Maßnahmen
- Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung und die angrenzenden Flächen vor Schäden zu schützen,
- bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Da dieses innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, sind für Gebäude- und versiegelte Flächen gem. Runderlass von 2013 landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens 1 : 0,5 aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp wieder herzustellen und zu entwickeln; für teilversiegelte Flächen gilt ein Ausgleichsverhältnis von mindestens 1 : 0,3.

Die konkreten - und hier als Eingriffsgrößen ermittelten - Baugrößen bereits liegen vor (s. Kap. 3) und werden wie folgt angegeben:

Anbau an das Feuerwehrgebäude: 242m² Grundfläche

Zufahrt / Stellplätze: 277m² (vollversiegelt)

585m² (teilversiegelt)

Tab.5 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut „Boden" (multifunktional)

Eingriff Geplante Nutzung / Bestand	**Fläche**	**Ausgleichs-faktor**	**rechnerisch notwendige Ausgleichsfläche**
Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) vollversiegelt – Strukturarme Rasenfläche, Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	519 m²	0,5	260 m²
Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) teilversiegelt – Strukturarme Rasenfläche, Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	585 m²	0,3	176 m²
		Summe	**436 m²**

Zur Herstellung eines multifunktionalen Ausgleichs für das Schutzgut Boden sind insgesamt 436 m² geeigneter, aufwertungsfähiger Fläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.
Der Ausgleich ist im Rahmen eines Ökokontos erfolgt und liegt der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Nordfriesland bereits vertraglich vor. (Die vertraglichen Grundlagen der Gemeinde Nordstrand vom 20.07.2018 und 12.07.2018 liegen der Verfahrensakte bei).

12.2.8 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Planungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Das anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit über Versickerungseinrichtungen auf den Grundstücken zu versickern.

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Maßnahmen

- Mögliche Schadstoffemissionen sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.
- Versickerung des anfallenden, gering verschmutzten Niederschlagswassers möglichst auf dem Grundstück. Nicht aufnehmbares Überschusswasser wird an die Vorfluter abgegeben.

Bewertung

Insgesamt sind die Einwirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu bewerten. Die Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

12.2.9 Schutzgut Klima/Luft

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

12.2.10 Schutzgut Landschaftsbild

Durch den vorgesehenen Anbau an das bestehende Feuerwehrgebäude und die Anlage von Stellplätzen im rückwärtigen Bereich des Gebäudes wird das Erscheinungsbild der bereits bebauten und genutzten Betriebsfläche sowie das strukturarme Landschaftsbild nicht erheblich geändert und passt sich in die umgebende Bebauung an.

Insgesamt ist daher nicht mit relevanten bau,- anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

12.2.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter.

Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

12.2.12 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Art der festgelegten baulichen Nutzung im Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf / Feuerwehr lässt keine Auswirkungen im Hinblick auf schwere Unglücksfälle oder Katastrophen auf Schutzgüter und die menschliche Gesundheit oder ein vom Plangebiet ausgehendes Störfallrisiko erkennen.

13. Zusätzliche Angaben

13.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Für die Beurteilung des Zustandes der Umweltsituation und der Bewertung möglicher Wirkungen durch das Planvorhaben wurden die Naturhaushaltselemente durch Begehung und Auswertung verfügbarer Daten im Hinblick auf den Bestand und Empfindlichkeit eingeschätzt. Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen ergeben sich Kenntnislücken nur im geringen Umfang im Hinblick auf deren möglicher Untersuchungstiefe; so liegen keine detaillierte Angaben zum Grundwasser oder das konkrete Abfallaufkommen vor. Für die Einschätzung im Zuge des FNPs und für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist der Kenntnisstand jedoch gut ausreichend.

13.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring des Planungsvorhabens ableiten.

13.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für das im Plangebiet bestehende Feuerwehrgebäude wurden Mängel festgestellt (s. Kap. 2). Diese werden durch einen Anbau und Erweiterung des Gebäudes und der Stellplätze behoben. Mit dem geänderten FNP soll der Betrieb der Feuerwehr gesi-

chert und an die rechtlichen und technischen Regelungen angepasst werden. Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht kann der bestehende Standort nicht beanstandet werden, geschützte Biotope oder sonstige Schutzflächen bestehen auf dem Gelände nicht.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tier-/Pflanzenwelt werden weitestgehend vermieden, minimiert oder können ausgeglichen werden. So werden für den Eingriff in den Boden durch den Bau des Anbaus an das Gebäude und die Errichtung der Stellplätze 436 m² Ausgleichsfläche im Rahmen eines Ökokontos entwickelt. Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist die Planung aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

14. Literatur

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch – BauGB (i. d. F. vom 27.03.2020),
- BIMSCHG(2017): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298),
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (i.d. F. vom 29.7.2009) zuletzt geänd.15.09.2017),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017),
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) vom 14.3.2002,
- Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG (i.d. F. vom 24.2.2010; letzte Änderungen: Art. 1 Ges. v. 27.05.2016) (letzte Änderung - LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85),
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Innenministerium (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung.

Fachliche Grundlagen

- Bodenkarte 1:25.000 (Landwirtschafts- und Umweltatlas),
- Koop, B. & Berndt, R. K.(2014) : Zweiter Brutvogelatlas, Vogelwelt Schleswig Holsteins, Bd. 7

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H (Stand: 03/2019).
- Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Hrsg.) & Arbeitskreis Wirbeltiere, Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Bearbeitung: Klinge, A. & Winkler, C. . Schriftenreihe: LANU SH – Natur 11, Flintbek.
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010),
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999),
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (April 2005),
- Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung: Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung, regionale Ebene, Planungsraum V Kreis Nordfriesland (1999),
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus – Landesplanungsbehörde (2002): Regionalplan Planungsraum V,
- Landschaftsplan Gemeinde Nordstrand.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.4.2021 gebilligt.

Nordstrand,den 20. 01. 22 ....

Bürgermeister/in

GEMEINDE NORDSTRAND
KREIS NORDFRIESLAND

Anhang: Karte Bestand – Biotoptypen

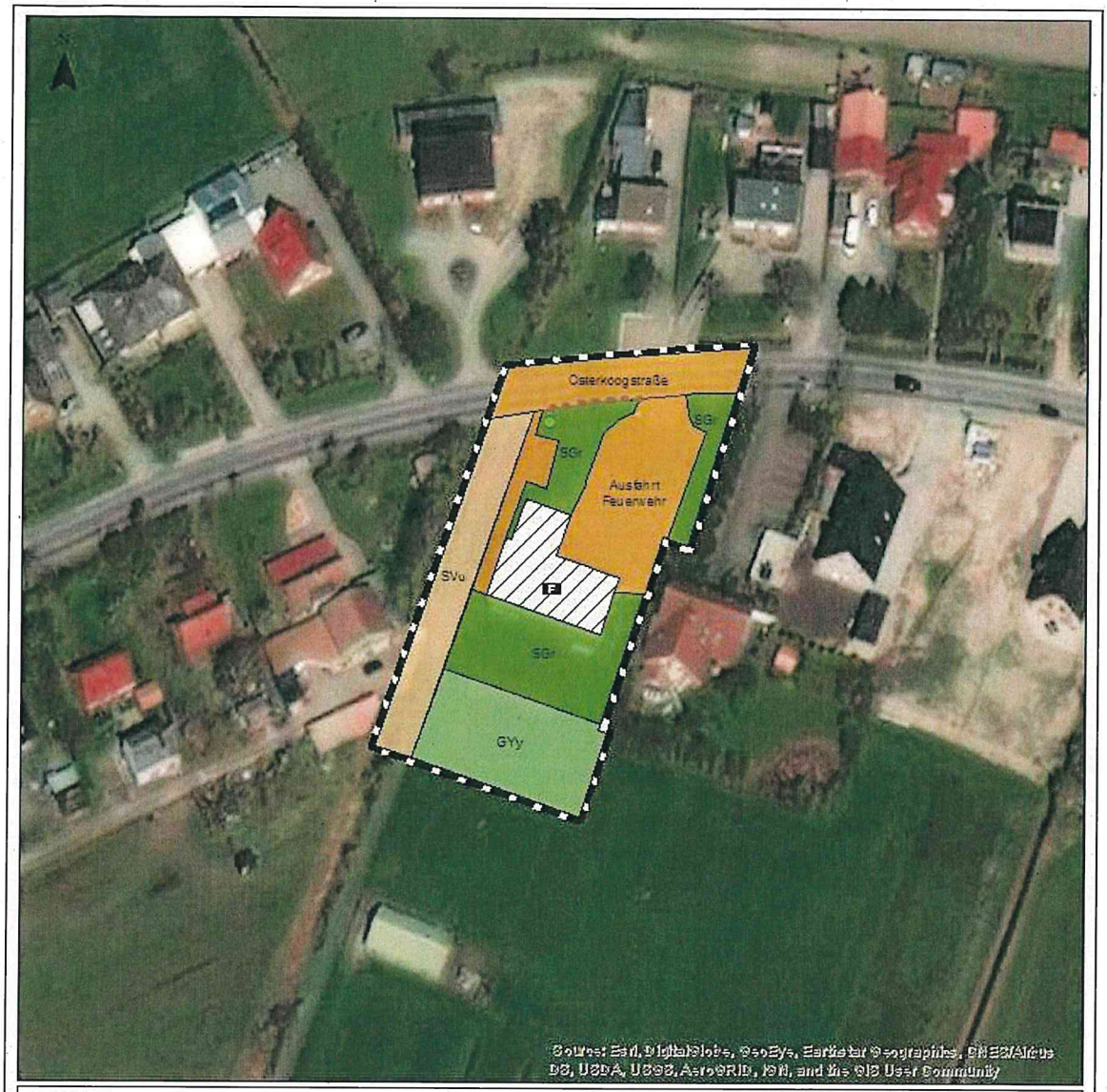

Bestand

- GYy - Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
- Hecke
- Einzelbaum
- SGr - Strukturarme Rasenfläche
- Bestandsgebäude Feuerwehr
- SVs - Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVu - Unversiegelte Verkehrsfläche

nachrichtl. Übernahme

- Geltungsbereich

Datum	Änderung
Auftraggeber:	Gemeinde Nordstrand über das Amt Nordsee-Treene Schulweg 19, 25866 Mildstedt
Projekt:	Umweltbericht der Gemeinde Nordstrand
Planer:	UAG Umweltplanung und -audit GmbH Burgstr. 4 - 24103 Kiel info@uag-kiel.de - www.uag-kiel.de Tel. 0431/983040 - Fax 0431/9830430
Karte:	Biotop- und Nutzungstypen 1:1.000 (Druckformat DIN A4)
Kartengrundlage	Jappsen-Todt-Bahnsen Architekten, Husum
Stand	Bearbeitung
14.01.2020	J. Campos Florido, T. Fuchs, S. Matusek

Anhang: Zusammenstellung Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Maßnahme
Boden / Strukturarme Rasenfläche – Artenarmes – mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland Grünland (kein Biotopstatus)	Ausgleichsfläche: 436 m² Ziel: Entwicklung artenreicher Grünlandflächen bzw. 436 Ökopunkte im Ökokonto